

V. Sitzung am 17. Juni 1848.

(Antrag des Abgeordneten Ferdinand Bertitsch hinsichtlich der Natural-Leistungen des laufenden Jahres. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Herr Bertitsch hat mir gemeldet, er habe einen dringenden Antrag zu stellen.

Bertitsch: Mein Antrag ist die Bitte: wenn vom Landtage an Se. Majestät ein Gesuch überreicht, und von ihm bewilligt werden möchte, daß für das heurige Jahr die Urbariallasten abgelöst würden, damit das, was in Zukunft die Urbarialgeseze bestimmen werden, auch schon für das heurige Jahr eintreten könnte. Es wäre nothwendig, daß das gleich geschehen würde, denn es beginnt jetzt schon bald die Zeit, wo die Zehende entrichtet werden müssen. Die Sache ist dringend, und verdient die Bemühung des hohen Landtages.

Kottulinsky: Meinen Sie nur die Natural-Giebigkeiten?

Bertitsch: Ja, die allein meine ich.

Kottulinsky: Ich glaube allerdings, daß dies sehr zur Beruhigung des Landes dienen würde.

Präsident: Sind Sie mit diesem Antrage einverstanden?

Legenstein: Es wird nöthig sein, daß es Se. Majestät genehmigt, weil schon die Erntezeit da ist, unsere Lasten sind schon so hoch gestellt, diese Genehmigung aber würde Alles beruhigen, und wir würden in Frieden Alles geben; wenn man so hohe Lasten tragen muß, das ist kein Spaß, meine Herren; was der Reichstag entscheidet, das soll für heuer sein.

Kottulinsky: Ich möchte den Antrag des Hrn. Bertitsch bestimmter formuliren; — der Landtag möge die Bitte an das Ministerium überreichen, und zwar mit thunlichster Beschleunigung, daß die Ablösung der Natural-Leistungen für das Jahr 1848 nach denjenigen Bestimmungen geschehe, welche im Ablösungsgesetze für Steiermark pro 1849 festgesetzt werden sollen; ich glaube, man sollte beifügen: unbeschadet eines anderweitigen freiwilligen Uebereinkommens.

Kalchberg: Ich frage nur, ob es nicht zu beschwerlich wäre, für beide Jahre zugleich zu zahlen, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, im Jahre 1848 von dem Tage der Bestimmung an, eine à Contozahlung zu leisten; wobei es sich von selbst verstände, daß, wenn der Unterthan im Jahre 1848 zu viel gezahlt hat, dieses ihm pro 1849 zu Guten geschrieben wird, hat er zu wenig gezahlt, so hat er eine Nachtragszahlung zu leisten; wenn er im Jahre 1848 nichts zahlt, so hätte er im Jahre 1849 eine doppelte Zahlung zu leisten.

Scheider: Ob man für ein Jahr mehr oder weniger zahlt, das ist gleich, der Unterthan muß wissen, wie er steht.

Kalchberg: Erlauben, ich glaube das nicht. Nach unserem Antrage braucht er kein Capital zur Ablösung zu zahlen, sondern nur eine Geldrente zu leisten, nun müßte er für zwei Jahre, 1848 und 1849, daher doppelt zahlen, was doch zu drückend sein dürfte, daher es leichter wäre, wenn er für das Jahr 1848 etwas voraus zahlt.

Huhl: Viele haben auch schon gezahlt, diesen müßte man daher ihre Leistung entschädigen.

Kalchberg: Freilich müßte man das; übrigens war, was ich sagte, nur eine Frage an die Vertreter der unterthänigen Besitzer. Ist diesen die Zahlung für beide Jahre nicht zu drückend, so habe ich nichts dagegen.

Prälat von Rein: Ich verstehe ihn vollkommen, das ist mir ganz klar; aber es ist mir nicht klar, wie man

bemerken kann, daß die Naturalleistungen der unterthänigen Besitzer für das Jahr 1848 nach dem Maßstabe abgelöst werden sollen, wie im Jahre 1849, welcher erst durch ein zu erlassendes Gesetz bestimmt werden muß. Das ist mir klar, weil die Werthschätzung der Naturalleistungen einer Berechnung unterliegt, über welche noch kein Gesetz vorhanden ist, daher sie erst durch ein solches bestimmt werden muß. Das ist mir einleuchtend, aber wie man auch die Leistungen der auf den gegenwärtigen Gesetzen festgestellten Schuldigkeiten künftigen Gesetzen anheimstellen kann, das ist mir nicht klar. Es ist eine unbestimmte Sache, so weit es Naturalleistungen sind, das andere aber sind bestimmte Schuldigkeiten. Es sind Ausgaben, die schon auf Kreuzer und Pfennige berechnet sind, und deren Bemessung nicht erst von künftigen Bestimmungen abhängen kann.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Bertitsch bezieht sich nur auf Naturalleistungen.

Bertitsch: Das ist auch wahr, denn andere Lasten, z. B. das Laudemium, haben bei uns schon Alle gezahlt; ich wüßte daher nicht, warum ich derselben hätte erwähnen sollen, die Ablösung der Laudemien wäre ja nicht nöthig gewesen, da mein Antrag nur Naturalleistungen anbelangte.

Drasch: Ich habe für den Fall aufmerksam machen wollen, wenn eine Herrschaft keine andern Einnahmen hat, als Naturalgiebigkeiten, so soll man um einen Vorschuß bitten, wozu ein eigener Fond auszumitteln wäre, wenn aber die Gelbeindienungen eingezahlt würden, so stehe ich von meinem Antrage auf einen Vorschuß ab.

Foregger: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es mehrere unterthänige Grundbesitzer gibt, welche die Roboth schon geleistet haben, diese würden nachher zu kurz kommen, wenn das an ihren Leistungen nicht abgezogen würde.

Wasserfall: So viel mir bekannt ist, so kann die Ablösung der Urbariallasten nur darin bestehen, daß der Unterthan durch eine Reihe von Jahren eine Urbariallsteuer zahlt. Wenn er aber dieses Quantum für das Jahr 1848 zahlt, das muß ich noch fragen. Ich glaube, dasselbe soll in die Steuern eingetheilt werden. Hat aber das Dominium für das Jahr 1848 keine Renten, wann soll er das zahlen, was er für 1848 zu zahlen hatte? —

Kottulinsky: Ich glaube dann, wenn das Ablösungsgesetz erlassen sein wird. Ueber das sollen wir aber auch erst später sprechen, ich glaube noch eher etwas anderes erinnern zu müssen. — Die Zahlung soll nach dem Maßstabe geschehen, den das Gesetz enthalten wird.

Wasserfall? Wann aber?

Kottulinsky: Wenn das Gesetz erlassen sein wird.

Wasserfall: Also steht die Zahlung erst in Aussicht?

Kottulinsky: Ja, sie steht in Aussicht; ich glaube aber, daß, nachdem dies zur Beruhigung des Landes dient, man demselben das Opfer bringen soll, daß man den Bezug auf spätere Zeit verschieben läßt. Ich glaube, daß man das Opfer der Ruhe des Landes schuldig ist.

Wasserfall: Wann kommt denn dieser Zeitpunkt, der muß festgestellt werden?

Kottulinsky: Ich halte es nicht für nöthig, weil man noch gar nicht wissen kann, wann?

Wurmbrand: Ich bin ganz der Ansicht des Dr. v. Wasserfall, und muß ihm um so mehr beistimmen, da die Domänen nicht in der Lage sind, die Administration der Bezirke und Landgerichte zu bestreiten, die doch sehr viel zur Sicherheit des Landes beiträgt. Wir haben Beamte zu erhalten, Se. Majestät der Kaiser haben uns die Aufrechthaltung der Sicherheit so nachdrücklich empfohlen; daher ist es auch billig, daß man uns einen Vorschuß gibt, und wir sind auch berechtigt, dieses zu verlangen.

Emperger: Darum habe ich ja gesagt, es wäre wünschenswerth, wenn auch von Seite der Herrschaftsbesitzer eine Petition an Se. Majestät überreicht würde, in welcher die Herrschaften bitten wollen, daß man ihnen einen Vorschuß gibt, wenn sie kein Erträgniß haben, weil sie nicht wissen, wie sie ohne Erträgniß zahlen sollen. Ich möchte wissen, warum der h. Landtag sich nur mit dem Bauernstande abgeben soll, nach meiner Ansicht braucht man auch die Herrschaften auf demselben nicht zu Grunde richten zu lassen.

Wasserfall: Da die Herrschaften ihre Capitallen zu verzinzen haben, so würden diese zu Grunde gerichtet.

Kottulinsky: Ich glaube, wenn die Herrschaftsbesitzer bitten wollen, so soll dieß abgefordert geschehen. Ich glaube, wir sollen das nicht mit dem Antrage des Hrn. Vertitsch cumuliren.

Oleispach: Ich würde in Anregung bringen, daß nicht über so verschiedene Anträge debattirt werden soll. Es wäre recht, wenn das Präsidium den Gegenstand abschließen würde, der eben vorliegt.

Präsident: Sie haben den Antrag schon aufgeschrieben. Möchten Sie die Güte haben, ihn zu lesen.

(Kottulinsky liest.)

Vertitsch: Ich muß noch bemerken, daß in diesem Patente nicht alle Naturalleistungen ausgedrückt sind, z. B. der Zinshaber, der Markfutterhaber.

(Alle sagen: wohl, wohl.)

Präsident: Ich stelle die Frage dahin, ist dieser von Hrn. Vertitsch gemachte Antrag wegen der vom Landtage an das Ministerium zu stellenden Bitte nach der Textirung des Hrn. Grafen v. Kottulinsky recht? Also wird er von dem heutigen Landtage nach der Textirung des Hrn. Kottulinsky mit dem Besatze, daß er zur Beruhigung des Landes sei, über den Antrag des Hrn. Vertitsch an das Ministerium des Innern abzugeben sein?

Es wird angeführt, daß ein Deputirter des Bauernstandes diese Bitte gestellt, welche der Landtag einstimmig — soll man sagen, einstimmig?

Thinnfeld und viele Stimmen: Ja, einstimmig, einstimmig.

Präsident: Also, welche der Landtag einstimmig angenommen hat; ich setze bei: wir bitten um baldigste Erledigung, da wird wohl Niemand etwas dagegen haben, denn, wenn man einmal etwas wünscht, so wünscht man auch, daß das bald geschehen soll.

(Einstimmig angenommen.)

Emperger: Ich erlaube mir, meinen frühern Antrag zu erneuern, daß auch von den Herrschaftsbesitzern eine Petition verfaßt würde, da wir schon früher die Petition des Bauernstandes berathen haben. Man sollte den Herrschaftsbesitzern Vorschüsse geben, damit sie in die Lage gesetzt würden, die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; denn nur so kann ihrer mißlichen Lage abgeholfen werden, da sie keine Erträgnisse haben.

Thinnfeld: Ich erlaube mir den Antrag: die Herrschaftsbesitzer sollen ihre Bitte an den Landtag einlegen, und einen bestimmten Maßstab angeben, nach welchem diese Vorschüsse auszumitteln wären; die Schwierigkeit,

einen solchen Maßstab zu finden, kenne ich auch, die Herrschaftsbesitzer sollen daher eine Unterstützung beantragen, und dieses dem Landtage vorlegen, welcher diesen Gegenstand einer Debatte unterziehen wird.

Prälat von Rein: Von uns Mitgliedern des geistlichen Standes ist eine solche Petition schon verfaßt, wir werden die Freiheit haben, dieselbe zu überreichen. Auch wir bitten darin um einen Vorschuß, nur haben wir uns nicht ermächtigt, und für genug constituirt gehalten, um einen Vorschlag über den Maßstab zu machen. Die Petition ist fertig, wenn es aber gewünscht wird, daß von unserer Seite ein Vorschlag über den Maßstab gemacht werden soll, so wäre dieser nachzutragen.

Präsident: Es wäre am besten, wenn die Gutsbesitzer landst. und nichtlandst. zusammentreten, die Petition durchgehen, und auch einen approximativen Maßstab hineinsetzen, und dann ihre Bitte an den Landtag richten.

Thinnfeld: Die Herren sollen das unter sich ausmachen, einen Maßstab zu beantragen, sonst kommen wir nicht weiter.

Oleispach: Das glaube ich auch.

Rhünburg: Die Herren sollen das beantragen, und dem Landtage vorlegen.

Präsident: Also meine Herren, gehen wir weiter. Wo sind wir gestern geblieben. Ich glaube bei —

Prälat von Admont: Bei §. 12.

(Wird gelesen.)

List: E. E. Ich möchte bemerken, —

Präsident: Ich glaube, daß wir Punct für Punct vorgehen sollen, also zuerst im Allg. (liest: Wahlberechtigt sind alle Mitglieder etc.)

List: Excellenz, weil wir das letzte Mal beschlossen haben, daß einer, damit er Gemeindeglied ist, Grund- oder Hausbesitz, oder ein Gewerbe durch Besitz oder Fähigkeit haben muß, so glaube ich, daß die Frauen, welche auch oft in dermaligem Besitze sind, auch wahlberechtigt sein sollen, nämlich durch einen Deputirten; in Ungarn ist das so der Gebrauch, wenn ein Mann noch so dumm ist, so ist er befähigt, das Wahlrecht auszuüben, warum soll das nicht auch eine Frau fähig sein? denn nur der steuerbare Gegenstand macht es, daß man Mitglied der Gemeinde ist; ich glaube daher, es wäre die Emancipation der Frauen in die Stylistung des §. einzuschalten.

Wasserfall: Wir haben diese Bestimmung nicht aufgenommen, nicht weil wir gezweifelt haben, daß eine Frau fähig sein kann, sondern weil wir glaubten, das Beispiel des Wahlgesezes in unserer Constitution nachahmen zu müssen, und das aus dem Grunde, um Wahlumtriebe zu vermeiden, eine Frau wird nicht selbst zur Wahl gehen, sie wird einen abordnen; sie sendet Jemanden mit einer Vollmacht, man müßte alle diese Vollmachts-Certificates durchgehen; sendet sie aber Jemanden mit einer General-Vollmacht, so ist es nicht mehr ihre Wahl, denn dann kommt es auf den Willen desjenigen an, wen er wählen will.

List: Ich glaube, daß auch bei Männern Wahlumtriebe vorkommen können.

Wasserfall: Männer müssen aber persönlich erscheinen, und daher ist es da nicht so leicht.

Horstig: Nach §. 11 haben alle Mitglieder der Gemeinde das active und passive Wahlrecht, nach §. 12 sind aber die Frauen davon ausgeschlossen.

Wasserfall: Ich glaube, wenn ich Sie recht verstanden habe, so meinen Sie, der §. 13 stimmt mit §. 12 nicht überein.

Horstig: Nein, Nein, §. 11 stimmt mit §. 12 nicht überein.

Wasserfall: Weil im §. 11 die Stimmberechtigung allen Gemeindegliedern zugestanden ist, so soll in diesem §. auch die Ausnahme angegeben sein.

Königshofer: Es soll bloß der §. bezogen werden.

Wasserfall: Der kann hier nicht bezogen werden, hier sind nur die allgemeinen Bestimmungen, die Ausnahmen kommen später vor, sonst würde eine Verwirrung entstehen.

Präsident: Bei §. 11, Litt. b, soll es also heißen: „das Stimmrecht bei den Wahlen und Gemeindeverfassung mit Ausnahme der Frauen.“

c. Das Recht der Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern mit Rücksichtnahme auf die §§. 78, 79 und 81 mit Ausnahme der Frauen.

Wasserfall: Bei Litt. c ist das nicht nothwendig; es ist genügend, wenn dieses bei Litt. b angemerkt ist.

Präsident: Hat noch Jemand u. gegen diese Textirung? Kann das so bleiben?

(Präsident liest den §.)

Thinnfeld: Alle wirklichen Mitglieder soll es heißen?

Stimme: Ja, ja, das muß es überall heißen: überall sind nur die wirklichen Mitglieder gemeint.

(Präsident liest den Punct 1 des §. 12.) Ist das so recht?

Raisp: Ich schlage vor: man möchte nach dem Beispiele des Reichstages lieber das Wort großjährig setzen: damit Derjenige, welcher nach dem Antritte einer Wirthschaft oder eines Gewerbes für großjährig erklärt wird, mit Rücksicht des Alters die gleichen Rechte mit Dem hat, der das 24. Lebensjahr erreichte. Es kann sich der Fall ereignen, daß Jemand einen Grund besitzt und alle Lasten und Rechte desselben, nur das Wahlrecht nicht hat. Daher schlage ich vor, man sollte sagen: „bis er für großjährig erklärt ist.“

Wiesenaus: Ich glaube, man sollte lieber eine Nachtragsverordnung beifügen; wenn die Verleihung des Gewerbes ihm die Großjährigkeit gibt, so soll man weiters keinen Anstand nehmen.

Foregger: Wenn der Antrag des Hrn. Professor Wiesenaus Unterstützung findet, so wäre die Textirung so zu stellen, und beide Puncte des §. 13, 1 und 2, in einen zusammen zu fassen, nämlich: „Jene, welche die freie Gebahrung ihres Vermögens nicht besitzen,“ und ich halte es daher nicht nöthig, daß man die Personen, welche unter Curatel stehen, für den 2. Punct absondert.

Trummer: Auch ich stimme für diesen Antrag, daß die gerichtlich großjährig Erklärten nicht ausgeschlossen sein sollen; nur Jene, welche die freie Gebahrung ihres Vermögens nicht besitzen. Es soll also lauten: „Ausgeschlossen sind Jene, welche unter väterlicher Gewalt, unter vormundschastlicher Gewalt oder Curatel stehen.“

Emperger: Ich glaube, wenn die Großjährigkeits-Erklärung auch die Garantie seiner geistigen Großjährigkeit enthielte, dann ja. Man weiß aber, wie die Großjährigkeits-Erklärungen sind; man weiß, daß oft aus verschiedenen Gründen Jemand mit 21 und 22 Jahren schon für großjährig erklärt wird. Das Alter reißt den Mann; bleiben wir daher bei dem Alter. Großjährigkeits-Erklärungen sind Ausnahmen vom Gesetze.

Trummer: Es handelt sich im §. 12 bloß um das active Wahlrecht; bei passiven gebe ich zu, daß wir beim Alten bleiben sollen; aber das active gibt ja nur das Recht, seine Stimme zu geben; etwas Anderes ist es bei passiven, dies erfordert eine größere Reife, und man kann dasselbe unmöglich Jemanden geben, der noch nicht die Fähigkeit besitzt, sein eigenes Vermögen zu verwalten.

Emperger: Da bin ich wohl dagegen, weil von der Wahl des Gemeindeauschusses das Wohl der ganzen Gemeinde abhängt; ob aber solche Personen so wählen werden, daß sie den Rechten herausbringen, das ist die Frage; mir sind lieber gute Wähler, — denn schlechte Wähler werden auch schlechte Deputirte wählen.

Foregger: Wir müssen aber doch von der Vermuthung ausgehen, daß das Gericht seine Pflicht erfüllen wird. Die Garantie, von welcher Hr. Dr. Emperger spricht, haben wir auch bei 25jährigen oft nicht; denn mancher 25jährige ist in dieser Beziehung weniger befähigt, als mancher 18 oder 19jährige, und die volle Garantie zu erhalten, müßte man nur ein Staatsexamen oder eine Untersuchung anstellen, ob ihm die Fähigkeit gegeben ist, die Pflichten zu erfüllen, welche gefordert werden. Wozu denn das Gesetz der Großjährigkeits-Erklärung, wenn es dem Großjährigerklärten nicht alle Rechte der Großjährigkeit gibt? Ich glaube, im Durchschnitte werden gerade nicht mit 24 Jahren so viele reifer sein, als mit 23 Jahren.

Emperger: Wenn die Entscheidung des Gerichtes immer so wäre, wie sie sein soll, dann wäre es anders; so aber werden Sie, Hr. Doctor, gewiß selbst genug erfahren haben, wie diese Großjährigkeits-Erklärungen vor sich gehen. — Vor den Jahren hat man noch nicht den gehörigen Character; ein Jahr im Leben genügt, um denselben völlig auszubilden; bleiben wir nur bei den 24 Jahren.

Damit bin ich nicht einverstanden; geben Sie mir die Garantie, daß das Gericht nach seiner Pflicht handeln wird, dann stimme ich bei; aber durch vielfältige Erfahrungen bin ich überzeugt, daß das nicht der Fall ist, und ich weiß, auch Sie werden Tausende von Beispielen anführen können, welche Nebenrücksichten oft den Großjährigkeits-Erklärungen zum Grunde liegen. Wenn man das Wohl einer Gemeinde gründen will, so können Vermuthungen und Voraussetzungen nicht der Maßstab sein.

Foregger: Ich stimme vollkommen bei, daß es einzelne Fälle gibt, wo dieses der Fall war, aber ich glaube nicht, daß man bei der Verfassung eines Gesetzes voraussetzen kann, die Staatsbehörde werde gegen ihre Pflicht handeln. Uebrigens werden die meisten von diesen Fällen bei Patrimonialgerichten vorgekommen sein, die, wie ich glaube, jetzt ohnedem aufhören werden und von den l. f. Gerichten ist das nicht vorauszusetzen.

Emperger: Ich habe gesagt, 24 Jahre soll es heißen, eben weil ich bei dem Gesetze bleiben will. Ziehen wir nicht Ausnahmen selbst hinein; denn Großjährigkeits-Erklärungen sind Ausnahmen, wir werden noch Ausnahmen genug finden.

Foregger: Wir machen aber eine Ausnahme, wenn wir die Großjährigkeits-Erklärungen nicht anerkennen; denn wer sein eigenes Vermögen verwalten kann, der kann es auch mit dem fremden.

Emperger: Ich muß nur bemerken, daß das nicht wahr ist; ich bin z. B. Gemeindeglied und übe ein Gewerbe aus, so schalte ich mit meinem eigenen Vermögen; wer mit seinem eigenen Vermögen noch so rein zu walten versteht, der kann mit einem fremden den größten Schaden anrichten.

Meier: Ich bin mit der Meinung des Hrn. Dr. Trummer nicht einverstanden; es kann Jemand sein eigenes Vermögen verwalten, aber ein fremdes zu verwalten nicht verstehen. Ich kann ein junger Mann sein, der früh ein Geschäft erlernt und es fortgesetzt hat, und verstehe die Verwaltung des mir dadurch erworbenen Vermögens, und es ist doch die Frage: ob man mir ein Gemeindevermögen zu verwalten geben kann? Es kann das eine Ausnahme sein, aber sehr selten.

Foregger: Ich habe aber auch mit 24 Jahren keine Garantie; auch mit 24 Jahren kann ich dem Geiste nach noch lange nicht großjährig sein.

Trummer: Sie verwechseln die passive und active Wahlfähigkeit; die active nämlich, daß er seine Stimme geben kann, soll der Großjährigerklärte haben können, daß man ihn aber zu einem Gemeindeauschusse wählen könne, davon ist noch keine Rede.

Meier: Ich glaube wohl, daß ich wissen kann, was active und passive Wahlen heißen; denn, wer das Practische gelernt hat, der weiß schon, wie diese Begriffe zu verstehen sind.

Horstig: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Gericht nicht im Stande ist, zu beurtheilen, ob Jemand großjährig erklärt werden kann, und wenn auch bisweilen der Fall vorkommt, daß ein Unwürdiger großjährig erklärt wurde, so glaube ich, wird man das nicht der Rechtschaffenheit des Gerichtes, sondern nur der Partei, auf deren Relation sich das Gericht verlassen muß, zur Last legen können.

Präsident: Der Punct 1 des §. 12 lautet so (liest): Es sind nur zweierlei Meinungen darüber, die Einen wollen, daß er so bleibe, wie er im Entwurfe steht, die Andern wollen, daß es heißen soll: die nicht großjährig erklärt sind; — hat also der Punct 1 des §. 12 so zu bleiben, wie er ist?

(Große Majorität für Ja.)

Präsident liest den Punct 2. Also, da Niemand etwas zu sagen hat, kann er so bleiben?

(Einhellig Ja.)

Präsident liest den Punct 3. — Soll er so bleiben?

(Einhellig Ja.)

Präsident liest den Punct 4. Hat hier Jemand zc.

List: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Abtheilung unvollständig ist, weil auch andere Verbrechen, die nicht immer aus Gewinnsucht entstehen, hinein gehören, z. B. Mord, Todtschlag.

Wasserfall: Wir haben geglaubt, daß nur aus Verbrechen, die durch Gewinnsucht entstehen, ein Nachtheil für die Gemeinde erwachsen kann, weil es auch Verbrechen geben kann, die Einen nicht zu einem Gemeindegliede unfähig machen können; wie z. B. das Verbrechen des Zweikampfes; so leicht, wie eine schwere Verwundung ist auch der Todtschlag in der Heftigkeit möglich; wer wird nun läugnen, daß ein solcher doch noch zum Gemeindegliede tauglich ist. — Bei schweren Polizeiübertretungen würden ohne diesen Beisatz viele brave Männer von der Wählbarkeit ausgeschlossen; wir haben geglaubt, „aus Gewinnsucht“ bezweigen hinzusetzen zu müssen, weil wir nur die Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, als für die Gemeinde gefährliche hielten.

Horstig: Ich bin der Meinung, daß bei „Verbrechen“ der Beisatz „aus Gewinnsucht“ wegbleiben soll, und daß es heißen soll: „Verbrechen“ im Allgemeinen, und daß nur bei „schweren Polizeiübertretung“ der Beisatz „aus Gewinnsucht“ hinzugefügt werde.

Gleispach: Ich glaube, daß der Ausdruck „aus Gewinnsucht“ bleiben soll; denn der Begriff, der hier aufgestellt ist, ist ohnedem sehr richtig. Ich bin daher der Meinung, daß die Ausdrücke beibehalten werden sollen; hierbei sind die Begriffe so richtig, daß man, wie ich mich erinnere, vor noch nicht langer Zeit bei den Verhandlungen in Deutschland, ich glaube, es war bei dem Parlamente in Frankfurt, gefunden hat, daß die Bezeichnungen, die in Oesterreich gelten, die passendsten und richtigsten sind; daher man auch auf Grundlage derselben die Verhandlungen fortgesetzt hat. Ich möchte fragen: ob man nicht die Ausdrücke Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen dadurch erweitern soll, daß man hinzusetzt: auch andere Vergehen, z. B. die grob gegen die Sittlichkeit verstoßen; ich will mich hier nicht näher ausdrücken, aber falls die Idee Anklang findet, könnte man den Gegenstand näher bezeichnen.

Wasserfall: Es ist wohl schwer, daß man Jemandem wegen eines moralischen Vergehens aus einer Gesellschaft ausschließt, welche nur das Gemeindevermögen zu verwalten und die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen

hat; ich glaube, daß, wenn Jemand unmoralisch ist, er doch in diesen Angelegenheiten recht brav sein kann.

Propst Lari: Ich glaube, daß bei den Gemeindeangelegenheiten auch die Schulen vorkommen, für die es gewiß keine Wohlthat sein wird, wenn es solche unmoralische Personen dabei gibt.

Emperger: Wir haben gerade Diejenigen ausgeschlossen, die aus Gewinnsucht ein Verbrechen begangen, weil es uns um sonst nichts zu thun ist, als um redliche Wähler, und ein Solcher, der gewinnsüchtig ist, wird schwerlich redlich sein; bei dem ist es mit der Rechtschaffenheit des Characters schon aus; daher werden wir es nicht ändern.

Wiesenaer: Bleiben wir bei der Analogie anderer Gesetze. Ich glaube, es kann auch ein Mitglied sich eben eines solchen Verbrechens, wo die Ausschließung zu streng wäre, da es sich um ein lebenslängliches Recht handelt, schuldig machen; auch die schweren Polizeiübertretungen sind sehr umfassend, so wäre z. B. das Spielen eines verbotenen Spieles ein Verbrechen, und wegen einmal Hazardspielen Jemanden von seinen Rechten lebenslänglich ausschließen, das, glaube ich, wäre doch zu streng. Ich glaube, wir sollen beim Entwurf bleiben.

Thinnfeld: Ich glaube, daß die Grenze „Gewinnsucht“ zu eng ist, und daß auch andere Verbrechen die Ausschließung zur Folge haben sollen; ich glaube daher, man sollte dieß so sagen: „Wer sich eines Verbrechens, mit Ausnahme eines politischen Verbrechens und einer schweren Polizeiübertretung, die aus Gewinnsucht entstanden, schuldig gemacht hat, soll ausgeschlossen werden.“

Wasserfall: Den Ausdruck: politische Verbrechen, kennen wir nicht. Sind das Verbrechen, die gegen die Sicherheit des Staates gehen? unter dieser Benennung kennen wir keine; Sie müssen daher einen andern Ausdruck wählen, wenn Sie glauben, die Grenze ausdehnen zu wollen.

Ulm: Hr. Thinnfeld hat gemeint, den Punct so zu stellen: „Alle, die ein Verbrechen oder eine aus Gewinnsucht entstandene schwere Polizeiübertretung begangen haben, sollen ausgeschlossen sein; ich glaube daher, daß wir den allgemeinen Ausdruck „Verbrechen“ nehmen sollen; denn mit einem Mörder wird Niemand einen Umgang haben wollen oder ein Geschäft schließen wollen; wenn nun ein solcher Mörder zu einer Wahl erscheint, so wird das einen schlimmen Eindruck machen. Ich glaube daher, daß die eines Verbrechens schuldigen Personen überhaupt und nur Die, welche aus Gewinnsucht eine schwere Polizeiübertretung begangen haben, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen werden sollen.“

Foregger: Wenn Jemand einen Andern in der Aufregung schwer verwundet, der ist auch ein Verbrecher, der wäre also nicht fähig, ein Gemeindeglied zu sein; die Grenzlinie zwischen Denen, die auszuschließen und nicht auszuschließen sind, ist nicht zu finden; wenn Jemand seinen Feind oder Nachbar in der Hitze schwer verwundet oder todt schlägt, so ist das auch ein Verbrechen, und ich hoffe, daß die Wähler Muth genug haben werden, sich nicht zu fürchten, wenn sie wissen, daß er das vielleicht im Zorn einmal gethan hat.

Emperger: Man kann auch bei einem Verbrechen rechtschaffen bleiben, und wenn man ein Verbrechen aus Gewinnsucht begangen hat, so ist man dann nicht mehr rechtschaffen; darum schließen wir bloß Diejenigen aus, die nicht rechtschaffen sind; z. B. ich kann eine Religionsstörung verursachen und bin ein sehr rechtschaffener Mensch, und wie leicht ist es, eine Religionsstörung hervorzubringen; ich glaube daher wohl, es soll so bleiben, wie wir gesagt haben.

Präsident: Da Niemand mehr etwas bemerkt, so frage ich: soll der §. so bleiben?

(Einhellig Ja.)

(Präsident liest den Punct 5.)

Prälat von Admont: Soll damit ausgedrückt werden die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Pflicht? Ich glaube, wenn das darunter zu verstehen ist, so soll man hinzufügen: „wenn darüber keine genügende Rechtfertigung erfolgt.“

Stimme: Ich glaube, so wie man bisher in Allen eine Stufenleiter beobachtet hat, so soll man es auch hier thun; denn der Verbrecher ist ja doch strafbarer als Jener, der vielleicht aus Ueberschen etwas begangen hat, oder der vielleicht sogar aus gutem Willen ein Uebel gestiftet hat; ich glaube, diese Stufenleiter verdiene eine nähere Bezeichnung.

Wasserfall: Ich bin der Meinung nicht. Es gibt hier verschiedene Fälle. Da wir noch Punct 4 die Verbrechen und die schweren Polizeiübertretungen für genügend hielten, Jemanden auszuschließen, wenn sie gerade nicht auf die Gemeinde einen Einfluß haben, so soll man wohl im Puncte 5 diejenigen Handlungen und Unterlassungen zur Ausschließung festsetzen, welche der Gemeinde einen offenen Nachtheil bringen; z. B. es wäre Jemand aufgestellt, um die Ueberwachung eines Gebäudes zu übernehmen, und hätte die Bewachung unterlassen, dadurch sei der Gemeinde ein Schade zugegangen, so hat ein solcher Mann der Gemeinde einen so großen Nachtheil zugefügt, daß ein solcher Mann nicht fähig ist, Gemeindeglied zu sein, und ich glaube auch, daß die Gemeinde, wenn sie ihn auch nicht ausschließt, ihm nichts mehr zur Ueberwachung geben wird; denn der offene Nachtheil durch eine solche Nachlässigkeit bleibt immer, sei er kleiner oder größer.

Gleispach: Ich erlaube mir, einen Anstand gegen die Textirung vorzubringen. Ich theile wohl die Ansicht, daß man aus Pflichtvernachlässigung und üblen Willen etwas unterlassen kann, wodurch der Gemeinde ein großer Nachtheil wird; es kann aber auch ohne dem mindesten üblen Willen Jemand der Gemeinde einen Nachtheil bringen; z. B. es geht Jemand mit einer brennenden Pfeife an einem Gebäude vorüber, welches feuergefährlich ist, und er vergift den brennenden Schwamm wegzugeben, dadurch fällt ihm ein Funke auf einen brennbaren Gegenstand; er glaubt nicht, daß es zünden wird, weil tausendmal im Tage dasselbe geschieht und es doch nicht zündet, dadurch wird der Gemeinde ein großer Nachtheil; soll er nun, weil er leichtsinnig war, der üblen Folgen wegen, sein Leben lang von allen Rechten ausgeschlossen bleiben? — Oder es geht Jemand an einem Teichdämme vorüber, wo nämlich ein Teich in einer niedern Gegend ist, und er findet, daß der Damm beschädigt ist; es fängt nun an zu regnen, würde er jetzt in's Dorf laufen und der Gemeinde anzeigen, daß der Damm beschädigt ist, so würde das freilich der Gemeinde zum Vortheil gereichen und manches Unglück vermieden werden; wenn er es aber unterlassen hat, so wird der Gemeinde ein Schaden dadurch; er unterläßt es aber ohne allen üblen Willen, so soll er doch deswegen nicht ausgeschlossen sein.

Wasserfall: Es ist oft kein übler Wille vorhanden; ja das ist auch meine Meinung. Allein, ich glaube, Ihre Textirung, in der Sie beifügen wollen: „bloß wenn ein übler Wille vorhanden ist,“ doch ändern zu müssen; denn, wenn Jemand seine Pflicht durch eine solche Vernachlässigung verlegt, dem kann man nicht mehr zumuthen, daß er mit Eifer das Wohl der Gemeinde besorgen werde; was Ihr zweites Beispiel betrifft, so meinten wir auch nicht, daß er wegen der üblen Folgen ausgeschlossen werden soll; doch müssen wir gestehen, daß er dadurch seine Pflicht unterläßt.

Gleispach: Ich bin damit vollkommen einverstanden und erlaube mir nur zu bemerken, daß der Satz: „durch was immer für eine Handlung oder Unterlassung er der Gemeinde schadet,“ zu scharf gestellt ist, und daß man doch auch auf die Absicht denken soll, die einer solchen Handlung oder Unterlassung zum Grunde liegt.

Mayer: Ich will das Beispiel einer Fahrlässigkeit anführen; es ist z. B. der Fall: ich bin Gemeindeglied und es wird mir aufgetragen, der Gemeinde eine neue Scheuer bauen zu lassen; nun bekomme ich noch dazu den Auftrag, die Scheuer sammt dem Inhalt versichern zu lassen; man ersucht mich darum, weil mich mein Weg eben dorthin führt. Nun vergesse ich aber auf dem Wege, meinen Auftrag zu erfüllen; nun ist das freilich Pflichtverletzung, weil mir der Auftrag dazu geworden; es ist aber doch nur eine Fahrlässigkeit ohne böse Absicht, nun würde ich deswegen nach Ihrer Textirung von meinen Rechten als Gemeindeglied ausgeschlossen sein; man kann es kaum Pflichtverletzung nennen; denn ich habe ja keine Pflicht übernommen, wenn man mich nur ersucht und sagt: weil Sie ohnedem dorthin gehen, thun Sie das.

Gleispach: Wenn ich einen Auftrag übernehme, so ist es meine Pflicht, ihn zu erfüllen, und wenn ich ihn nicht erfülle, so habe ich meine Pflicht verletzt.

Mayer: Das ist eine moralische Pflichtverletzung, nicht eine gegen die Gesetze verstößende Pflicht. Wenn Sie mich, Hr. Graf, ersuchen, bei Gelegenheit, als ich nach Triest reise, Ihre Habe bei einer dortigen Versicherungsanstalt zu versichern und Ihnen hieraus ein Schaden zukommt, so werden Sie mir in Zukunft gewiß keinen Auftrag übergeben.

Gleispach: Wer weiß?

Wasserfall: Soll der §. vielleicht so heißen (liest den §. und fügt hinzu): „Weswegen er nach dem bürgerlichen Gesetze belangt werden kann.“

Gleispach: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Prälat von Admont: So ist es, glaube ich, gut textirt: „Alle Diejenigen, welche erwiesenermaßen zum offenen Nachtheil der Gemeinde eine gebotene Pflicht verletzt haben, wenn hierüber keine genügende Rechtfertigung vorgebracht wird.“

Gleispach: Ich glaube so zu stylisiren: „Alle Jene, welchen erwiesenermaßen eine pflichtwidrige Handlung oder eine Unterlassung aus grober Fahrlässigkeit zum offenen Nachtheile der Gemeinde zur Last gelegt werden kann.“

Wasserfall: Nur glaube ich, der Beisatz: „aus grober Fahrlässigkeit“ ist nicht nöthig.

Gleispach: Gut, das ist mir auch recht.

Prälat von Admont: Damit ist bloß ausgedrückt: eine moralischpflichtwidrige Handlung; ich meine aber die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Pflicht.

Thinnfeld: Ich glaube, daß doch eine Behörde ernannt werden soll, welche darüber zu entscheiden hat. Ich glaube, man soll es dem Gemeindeausschusse überlassen, diese Behörde zu ernennen.

Wasserfall. Ich glaube, das wird wohl nicht nöthwendig sein, weil es schon heißt „erwiesenermaßen,“ mithin ist von der Behörde nichts mehr zu erweisen.

Thinnfeld: Man soll es dem Gerichte überlassen, zu entscheiden, ob die Sache schon erwiesen ist.

Wasserfall: Nein, der Gemeindeausschuß soll entscheiden.

Thinnfeld: Wie schwer die Beurtheilung in solchen Fällen ist, weiß ich aus eigener Erfahrung. Ich bin 20 Jahre Cassé-Director bei der Feuer-Assecuranz. Es heißt in den Statuten ausdrücklich: alle Jene sollen keine Entschädigung erhalten, welche aus grober Fahrlässigkeit Schuld an dem Brande sind. Weil keine Behörde in den Statuten genannt ist, welche darüber zu entscheiden hätte, so

ist in 20 Jahren kein Fall vorgekommen, wo Einer aus diesem Grunde keine Entschädigung bekommen hätte.

**Präsident:** Diese richtige Bemerkung könnte später aufgenommen werden, wenn es Ihnen recht ist.

**Wasserfall:** Also: „Alle Jene, welchen erwiesenermaßen eine pflichtwidrige Handlung oder derlei Unterlassung zum offenen Nachtheil der Gemeinde zur Last gelegt werden kann.

**Präsident:** Ist das Ihnen so recht?

(Alle: Ja.)

**Präsident:** Die Ausnahmen des §. 12 haben wir bereits gehört; ich werde nun den §. 81 lesen: Großvater, Enkel, Vater und Sohn, Bruder, Geschwister-Kinder, Oheim, Nefse, Schwiegervater und Schwiegerohn, und der Bruder der Gattin eines Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig Glieder derselben sein.

**Trummer:** Ich erlaube mir hier auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen. Nach §. 13 sind nämlich alle wirklichen Gemeindeglieder und männliche Angehörige wählbar, sie haben ein persönliches Wahlrecht; nach §. 11, Litt. c, ist aber das Recht der Wählbarkeit der männlichen Gemeindeglieder durch die §§. 78, 79 und 81 beschränkt. In eben diesen §§. ist aber das Recht der Wählbarkeit durch §. 13 beschränkt. Der §. 13 beruft sich aber nur auf die §§. 12 und 81; daraus folgt, daß das Recht der Wählbarkeit der wirklichen Gemeindeglieder durch die §§. 78, 79 und 81 beschränkt ist, während das Recht der Wählbarkeit der Gemeindeglieder und männlichen Angehörigen durch die §§. 12 und 81 beschränkt wird.

**Wasserfall:** Es dürfte also nur hier der §. 78 und 79 noch beigelegt werden.

Ich glaube, eine Beschränkung gehöre deshalb hierher, weil man überhaupt sagt: „wählbar;“ darunter versteht man aber nicht bloß wählbar zu einem Wahlmann, sondern überhaupt; z. B. auch zu Gemeindegliedern, folglich ist eine Beschränkung nothwendig; denn wählbar ist der Angehörige nur dann, wenn er in der Gemeinde wohnt, die er vertreten soll.

**Gleispach:** Dann schließe ich mich der Ansicht des Dr. Trummer ganz an.

**Thinnfeld:** Ich erlaube mir hier zu bemerken, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß hier auch ein etwas vorgeücktes Alter für wirklich ausübende Mitglieder bestimmt werde; z. B. das 30. Lebensalter.

**Rhünburg:** Das ist ein Gegenstand, den ich schon gestern in Anregung brachte; derselbe kommt im §. 78 vor.

**Thinnfeld:** Es wird sich aber hier nicht darauf bezogen.

**Horstig:** Ich bin hier nicht der Ansicht des Hrn. v. Thinnfeld. Ich glaube nicht, daß hier ein höheres Alter gesetzt werden soll.

**Mehrere Stimmen:** Das kommt ohnedies später vor.

**Präsident:** Dr. Wasserfall hat gesagt: daß bei diesem §. auf §§. 12, 78, 79 und 81 hingewiesen werden soll. Meine Herren, wenn Sie mit dieser Ansicht einverstanden sind, so belieben Sie ja zu sagen.

(Große Majorität.)

**Präsident:** Nun gehen wir auf den dritten Abschnitt über.

**Foregger:** Bevor wir auf denselben übergehen, erlaube ich mir noch Folgendes zur Erörterung zu bringen, nämlich das Verhältniß zwischen moralischen Personen und mehreren physischen Personen. Ob nämlich, wenn 2 oder mehrere physische Personen einen Grund besitzen, in diesem Falle beide für sich einzeln die Rechte eines Gemeindegliedes ausmachen, oder ob sie, da sie beide nur einfache Lasten zahlen, zusammengenommen die Rechte eines Mitgliedes haben. Dasselbe findet auch bei mora-

lischen Personen Statt; daher wäre ich der Meinung, daß dießfalls schon hier eine Bestimmung festgesetzt würde, was in solchen Fällen zu geschehen hat. Dieß könnte entweder als Nachhang oder als ein eigener §. angenommen werden, und ich erlaube mir nun folgende Textirung vorzuschlagen: „Wenn zwei oder mehrere Personen ein zur wirklichen Mitgliedschaft berechtigendes Object eigenthümlich besitzen, so kommen die im §. 9 aufgeführten Rechte, das ist: das Recht zu wohnen und das Recht zur Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und Unterstützung im Falle der Dürftigkeit beiden Theilhabern zu. Das Recht der Stimmgebung aber kommt nur beiden als einer Person zu, das unter §. 11 vorkommende Recht der Theilnahme am Gemeindevermögen aber trifft beide Personen, und zwar nach Verhältniß des Eigenthums. Für die moralische Person wäre die Stylisirung so: „Eine moralische Person, der durch den Besitz das Gemeinderecht zusteht, übet es durch den Repräsentanten aus.“

**Wurmbrand:** Ich glaube, daß dieses jedenfalls nothwendig wäre und daß es dem §. 9 angehängt werden sollte, welcher dann heißen würde: „Zu den wirklichen Gemeindegliedern gehören alle Jene, welche im Umfange der Gemeinde ein Grundstück oder eine Behausung eigenthümlich besitzen oder Repräsentanten von einer moralischen Körperschaft sind.“

**Foregger:** Aber die Art der Ausübung ist hier nicht ausgesprochen, daher hier auch noch diese Bestimmung beizusetzen wäre. Euer Excellenz, ich bitte um Entschuldigung, sollte ein Zusatz gemacht werden wegen moralischen Personen und mehreren physischen Grundbesitzern?

**Präsident:** Meine Herren, Sie haben den Vorschlag des Herrn Dr. Foregger gehört; ich frage: soll dieser Antrag als Nachtrag zum §. 11 oder als ein eigener §. in der Gemeindeordnung angenommen werden?

**Horstig:** Ich erlaube mir zu bemerken, ob es nicht besser wäre, wenn zuerst darüber abgestimmt würde, ob überhaupt ein §. als Nachtrag aufzunehmen ist, und dann erst, wenn dieß der Fall, wie derselbe zu stylisiren ist?

**Wasserfall:** Ich glaube nicht, daß hier ein §. hinzugesetzt werden soll; denn in Hinsicht der moralischen Personen ist schon gestern gesprochen worden; in Hinsicht des Umstandes aber, daß zwei Personen einen Grund besitzen, versteht es sich von selbst, daß alle beide Antheil an den Gemeinderechten haben, und zwar werden dieselben aus dem Gemeindevermögen nach der Größe des Besitzantheils theilnehmen. Persönliche Rechte kann jeder Einzelne ausüben; daher glaube ich, daß hier keine eigene Bestimmung nothwendig ist.

**Foregger:** Es ist in einer Gemeinde ein Grundstück, welches 100 fl. werth ist; es verabreden sich nun zwei, dieses Grundstück um ein größeres Wahlrecht zu erlangen, in zwei Theile zu theilen, wovon jeder dann 50 fl. werth ist, wodurch dann ein doppeltes Wahlrecht entsteht; dadurch nun würde den Wahlumtrieben Thür und Thor geöffnet, und es könnte auf diese Art ein Grundstück in 10, auch 20 Theile zertheilt werden.

**Wasserfall:** Ein solcher Fall wäre immer nur eine ungeheuerere Ausnahme und dürfte sich nur selten ereignen; denn immer hat nur Derjenige das Wahlrecht, welcher an den Besitz eines Grundes angeschrieben ist; angeschrieben sind entweder Männer, Weiber oder Kinder. Das Gesagte wäre daher immer nur eine Ausnahme, ob aber für eine solche Ausnahme ein bestimmtes Gesetz geschaffen werden soll, das ist noch eine Frage. Sollte aber ein Vater seinen Grund an seine beiden Söhne überlassen, so sind beide sodann Theilhaber und können daher sowohl wählen, als gewählt werden.

**Foregger:** Aber nur das Verhältniß des Besitzes ist es, das einem das Recht der Mitgliedschaft gibt. Nur aus dem einfachen Facto des Besitzes entspringt dieses

Recht. Man muß ihnen aber dieses Recht geben, weil man keinen Censur festgesetzt hat.

Thiinfeld: Ich bin mit Dr. Foregger ganz einverstanden, und eben darum, weil kein Wahlcensur festgesetzt ist, muß man vorbeugen, damit kein Mißbrauch eintreten kann, weil man sonst durch Zertheilung eines Grundes zu viele Wähler entstehen ließe. Das ist ein Fall, der practisch oft vorkommt. In England ist dies häufig vorgekommen, daß man große Grundstücke sehr häufig zertheilte, und sich an dieselben anschreiben ließ, um sich den Censur zu sichern; ich glaube daher, daß in dieser Hinsicht der Antrag des Hrn. Dr. Foregger soll angenommen werden; denn es wird ein Mißbrauch entstehen.

Wurmbrand: Aber ein kleiner Censur wird dem Uebel nicht abhelfen, und ein großer Censur taugt auch nicht.

Präsident: Soll ein Zusatz zu diesem §. gemacht werden oder nicht?

(Große Majorität dafür.)

Präsident: Hr. Dr. Foregger, wollen Sie nicht die Güte haben, diese Sache noch einmal zu wiederholen?

Foregger (liest): Wenn zwei oder mehrere Personen ein zur wirklichen Mitgliedschaft berechtigendes Object eigenthümlich in einer Gemeinde besitzen, so kommen die im §. 11 unter a, b und c aufgestellten Rechte allen Einzelnen zu; das sub b bezeichnete Stimmrecht aber kann nur einem der Wahlmänner, der sich von Fall zu Fall mit einer gehörigen Vollmacht auszuweisen vermag, ertheilt werden.

Wasserfall: Hr. Dr. werden mir erlauben, das wäre sehr un bequem, wenn Fall für Fall eine Vollmacht ausgestellt werden müßte, das sollen wir nicht bestimmen, das ist Geschäft der Mitglieder; dahin kann sich die Commission nicht einlassen.

Foregger: Wenn eine außerordentliche legale Vollmacht vorgewiesen wird, so ist die Commission gedeckt. Wir wollen das Recht, Jemanden zu wählen, nicht beschränken, aber der Commission gegenüber muß Derjenige, der das Stimmrecht erhalten, immer mit einer legalen Vollmacht sich ausweisen.

Wasserfall: Warum soll man den Besitz näher bezeichnen, da dies ohnedem schon früher gesagt worden ist? Warum der Ausdruck: ein zur Mitgliedschaft berechtigter Besitzer?

Foregger: Man kann auch sagen: der ein Grundstück besitzt.

Bittoni: Es würden dann sehr rechtliche Männer von dem Wahlrechte durch diese Stylisirung ausgeschlossen werden; wenn z. B. ein Vater einen Grundbesitz seinen zwei Söhnen abtritt, so besitzen sie denselben nur gemeinschaftlich; sie haben ihn nur mitsammen und ich glaube daher, daß man die Zahl der Besitzer beschränken solle; z. B. auf 1 oder 2.

Foregger: Aber auch auf diese Art würden wir gerade zu einem Censur kommen.

Bittoni: Aber man kann die Anzahl der Besitzer, wie ich schon oben gesagt habe, ja bestimmen; z. B. 2 oder 3, warum soll denn der Eine ausgeschlossen werden?

Foregger: Weil er kein dazu berechtigendes Object besitzt.

Bittoni: Wenn zu viele Mitglieder einen Grund besäßen, z. B. eine Compagnie, eine Actiengesellschaft.

Foregger: Allein, dann müßten wir den vorigen §. abändern und sagen: „Nicht nur die Besitzer eines Grundes, sondern auch die Besitzer eines Theiles eines Grundstückes, wer nur einen Antheil an Grundstück hat, ist schon Mitglied der Gemeinde. Es ist daher nothwendig, daß ein Grundsatz festgestellt werde, daß der Besitz eines Grundes

hinreicht, oder man muß sagen, wer auch nur schon einen Antheil an einem Grunde hat.

Präsident: Es ist beschloffen, daß ein Zusatz gemacht werden sollte; es handelt sich nun, ob die Stylisirung des Hrn. Dr. Foregger angenommen wird oder nicht?

Wasserfall: Ich glaube, die Sache kürzer zu geben. Besitzen mehrere Personen ein zur Gemeindegliedschaft berechtigendes Object, so steht nur dem ältesten Besitzer das Wahlrecht zu.

Foregger: Das ist schon recht, aber wir sollten nicht beschränken, daß der Älteste allein das Wahlrecht genieße, sondern Derjenige, der sich dazu legitimirt; denn der Älteste kann gerade der ungeeignetste sein.

Wasserfall: Vielleicht so: Moralische Personen oder mehrere gemeinschaftliche Besitzer eines steuerbaren Objectes üben ihr Stimmrecht nur durch ihren zu wählenden Repräsentanten aus.

Foregger. Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Emperger: Ich glaube, es sollte dann so heißen bei §. 12: „Wahlberechtiget sind alle wirklichen Mitglieder der Gemeinde männlichen Geschlechtes. Moralische Personen oder mehrere gemeinschaftliche Besitzer eines steuerbaren Objectes üben ihr Stimmrecht nur durch einen zu wählenden Repräsentanten aus. Von dieser Wahlberechtigung sind ausgeschlossen zc.

(Einhellig angenommen.)

III. Abschnitt. §. 14.

Wasserfall: Es ist gestern gesagt worden, daß bei bürgerlichen Gemeinden der Städte und Märkte eigene Bestimmungen nothwendig sein dürften. Hr. Nord hat dießfalls einen eigenen Entwurf verfaßt, welcher, da derselbe einen eigenen Abschnitt bilden wird, hier vielleicht besprochen werden könnte, und daher hier am Platze wäre, da später kein passender Ort mehr aufgefunden werden dürfte.

(Secr. Leitner liest den vom Nord verfaßten und vom Wasserfall übergebenen Entwurf.)

Wasserfall: Vielleicht sollte dieser Entwurf gedruckt werden und dann zur Verhandlung kommen.

(Alle: Ja.)

III. Abschnitt: Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde. Die Gemeinden als öffentliche Körperschaften sind in Erwerbung und Ausübung von Rechten und Uebernahme von Verbindlichkeiten jedem einzelnen Staatsbürger gleichgestellt.

Oblat: Ich finde in diesem §. den Anstand, daß den Gemeinden gleiche Rechte wie den Staatsbürgern zukommen; das sind nämlich Rechte, welche man den Gemeinden nicht kann erwerben lassen; z. B. Polizeigewerbe, Kaffehausgerechtfame u. dgl.

Ulm: Die Gemeinden werden hier den einzelnen Staatsbürgern gleichgestellt. Durch diese Bestimmung würden diese Gemeinden einige Rechte, in denen sie bisher beschützt wurden, verlieren, z. B. nach dem a. b. G. B. das Verjährungsrecht. Dann können ihnen nur jene Rechte, welche jedem einzelnen Staatsbürger zustehen, zufallen, den Gemeinden aber stehen auch die Verjährungsrechte zu, indem bei Gemeinden in unbeweglichen Sachen eine 40jährige, und bei beweglichen eine 6jährige Verjährungsfrist festgesetzt ist.

Wasserfall: Davon steht auch in diesem §. nichts, es heißt nur: in Erwerbung und Ausübung von Rechten. Das, was die Gemeinden schon haben, kann ihnen nicht verkümmert werden.

Horstig: Gerade in Bezug dessen, was die Ausübung betrifft, wäre dieß gut.

Präsident: Kann der Paragraph, wie er ist, stehen bleiben?

(Große Majorität dafür.)

§. 15.

Gurnigg: Ich erlaube mir, durch den §. 15 und 17 aufmerksam gemacht, die Nothwendigkeit zu bemerken, daß der Zweck der Gemeinde nicht klar ausgesprochen ist; der §. 15 sowohl als der §. 17 sprechen wohl von einem Zwecke, Gesellschaftszwecke der Gemeinde; namentlich der §. 17 sagt, daß zur Erreichung zc. Um zu bestimmen, was für ein Vermögen unumgänglich nothwendig zur Erreichung des Zweckes der Gemeinde erforderlich ist, muß zuerst der Zweck der Gemeinde ganz klar festgestellt und ermittelt werden, weil sonst die Bestimmung, welche Vermögenstheile nothwendig sind, später in Frage gestellt werden könnte. Der Ausführung, ich muß gestehen, bin ich nicht gewachsen, und wollte nur bloß die Sache in Anregung gebracht sehen.

Wasserfall: Ich glaube, die besondere Aufzählung: was zum gesellschaftlichen Zwecke gehört, ist nicht nothwendig, weil alles dieses im Laufe des Gesetzentwurfes vorkommt, und weil auch schon der §. 1 diese Grundzüge darstellt.

Gurnigg: Ich glaubte nur, daß im §. 1 die Definition zwar die Mittel an die Hand gibt, um den Zweck zu erreichen, aber der Zweck ist nicht klar ausgedrückt; denn die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde ist nicht sowohl Zweck als Mittel, eben so die Ausübung der vom Staate der Gemeinde übertragenen öffentlichen Verwaltung.

Wiesnauer: Ich glaube, wir verfallen in rein metaphysische Spekulationen, wenn wir uns über den Zweck der Gemeinde berathen wollen, und glaube daher, daß wir dies ganz hier fallen lassen sollen.

Präsident: Kann der §. 15 bleiben, wie er ist, ja oder nein?

(Große Majorität dafür.)

Präsident: Kann der §. 16 bleiben, wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

Prälät von Admont: Ich glaube, die zweite Zeile sollte so heißen: zu welchem die nothwendigen der Gemeinde eigenthümlichen öffentlichen Gebäude gehören.

Wasserfall: Es ist nicht immer der Fall, daß diese öffentlichen Gebäude gerade ein Eigenthum der Gemeinde sein müssen, es können dieselben ihnen auch vom Staate überlassen werden, wie dies z. B. in Graz bei den Versorgungsanstalten der Fall ist, wornach die Gemeinde dieselben nur zu erhalten und zu besorgen hat, sie sind Staatseigenthum, welches der Gemeinde anvertraut ist, ohne daß sie der Gemeinde gehören.

Horstig: Es gibt auch Gebäude, welche zu Gemeindezwecken bestimmt sind, wie z. B. die evangelische Kirche in Graz; würde diese eingezogen, und dieselbe dem Staate zugetheilt werden, so soll auch dießfalls hier eine Bestimmung erlassen werden.

Wasserfall: Das dürfte in einen späteren Paragraphen hineinpassen. In Privatverhältnisse kann die Gemeinde keinen Einfluß nehmen.

Horstig: Es ist keine Privatgesellschaft, z. B. die evangelische Kirche in Graz.

Wasserfall: Sie gehört der evangelischen Gemeinde als einer moralischen Person, und die Gemeinde hat mit dem Vermögen der Einzelnen nichts zu thun, nichts zu schaffen.

Gottweiß: Es wird in diesem §. bloß gesprochen von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, oder von dem zur Erreichung ihres Zweckes bestimmten Gemeinde-Vermögen. Geben wir nun der Gemeinde das Recht, darüber zu bestimmen, so entsteht der Zweifel, ob

sie mit dem anvertrauten Vermögen eben so, wie mit dem Gemeindevermögen verfügen könne?

Wasserfall: Entweder wird der Staat der Gemeinde ein solches Vermögen eigenthümlich, oder zur Verwaltung übergeben; im ersteren Falle gehört das Vermögen ihr, und sie kann mit demselben beschließen und verfügen, wie sie will; im letzteren Falle hingegen kann sie mit demselben nicht verfügen; im ganzen §. ist nur von unveräußerlichen Rechten die Rede; dazu gehören aber nicht bloß unveräußerliche Sachen, sondern auch alle Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, in so ferne sie der Gemeinde anvertraut wurden.

Präsident: Hat darüber noch Jemand Etwas zu bemerken?

Also kann der §. bleiben, wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

§. 18.

Wasserfall: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß hier ein Druckfehler Statt gefunden hat, es wurde nämlich in diesem §. auf den §. 18 statt auf 45 und 58 bezogen.

Präsident: Kann dieser Paragraph also bleiben? (Große Majorität: Ja.)

§. 19.

Horstig: Ich erlaube mir, wenn die Gemeinde das Vermögen selbst behält, zu fragen, ob es nach den Bestimmungen, wie der §. 14 sagt, zu behandeln ist.

Rhünburg: Es soll Vorsorge getroffen werden, rücksichtlich der eigenthümlichen Verhältnisse, die da bei Gemeinden obwalten können, z. B. in einer Gemeinde ist der Besitz derart getheilt, daß ein Drittel der Gemeindeglieder den vermöglichen, zwei Drittel der Mitglieder aber den unermöglichen Gliedern gehören. Wenn es sich nun um die Veräußerung eines der Gemeinde gehörigen Objectes handelt, so wird stets der ärmere Theil, nämlich zwei Drittel, die Mehrheit bilden. Diese werden die Veräußerung des Objectes wollen, während es im Interesse der Minorität (ein Drittel) liegt, daß dieses Object der Gemeinde erhalten bleibe. Es werden nun, wenn das Object veräußert wird, auch die Lasten, die durch die Veräußerung des Objectes mehr entstehen werden, nur dem kleineren Theile, der die Veräußerung nicht wollte, empfindlich fallen.

Wasserfall: Ich kann mir den Fall nicht recht versinnlichen; denn, wenn ein Gemeindevermögen vertheilt wird, so bekommt jeder Theilhaber seinen Antheil nach Maßgabe seines Besitzes; werden nun die Lasten größer, so hat er schon die Vergütung erhalten nach der Größe seines Besitzstandes, da er schon bei der Vertheilung mehr erhalten hat.

Rhünburg: Ganz recht, aber das wird nur von einem vortheilhaften Verkaufe abhängen. Ich wollte nur dem begegnen, daß, wenn in einer Gemeinde 2 bis 5 Vermögliche und 30 minder Vermögliche sind, der Minorität, welche irgend einen Gegenstand der Gemeinde erhalten will, dadurch, daß die minder Vermöglichen auf die Veräußerung des Gegenstandes dringen, den ersteren dadurch ein Nachtheil nicht entstehen soll.

Wasserfall: Dem kann man nicht anders begegnen, als durch die Majorität von zwei Drittel.

Präsident: Wer hat noch Etwas zu bemerken. Ist Ihnen der §. recht?

(Große Majorität: Ja.)

§. 20. Von den Gemeinbediensten.

List: Ich bitte Euer Excellenz, von den Schulen und Brunnen haben nicht nur die Gemeindeglieder, sondern auch die Einwohner einen Nutzen, diese benützen die Schulen und Brunnen, warum sollen sie nicht auch zahlen?

Ulm: Durch diesen §. werden Gemeindedienste angerathen, das sind Dienste, welche die Gemeindeglieder persönlich leisten müssen, dadurch werden Robot und die Fronen mit Abtacht herbeigeführt, während wir die anderen Naturalleistungen um jeden Preis abschaffen wollen. Es ist wahr, und es kommt in den späteren Paragraphen vor, daß es gestattet ist, daß derjenige, welcher nicht kann oder will, seine Dienste in Geld ablösen kann; allein es ist die Regel aufgestellt, daß er die Dienste in natura und persönlich leisten muß; dadurch entstehen ungeheure Beschwerlichkeiten. Wenn Wege hergestellt werden sollen, und es geschieht die Ansage, da schickt man gerade die schwächsten Kräfte, und so geschieht es, daß eine Arbeit, welche gewöhnlich nur einen halben Tag dauert, oft ganze Tage erfordert; wir haben immer den Kampf mit den Bezirksgemeinden gehabt, bis wir die Arbeit in Geld angenommen haben, und in die Bezirkskasse gezahlt wurde, dadurch ist Niemanden ein Unrecht zugekommen; die Arbeiten wurden in möglichst kurzer Zeit vollendet, und keiner hat sich beschwert, da früher häufig nur Kinder oder schwache Personen geschickt wurden.

Wasserfall: Ich glaube, dieser Einwurf ist hier nicht am Platze; denn dieß kommt später vor. Die Gemeindeversammlung soll bestimmen, ob ein Dienst in Geld geleistet werden soll, oder nicht? Spricht sich die Gemeindeversammlung dafür aus, daß er soll abgelöst werden, so wird es geschehen, und will man in Geld ablösen, so ist es auch gut. Ich bin der Meinung, daß es dem Landmanne weniger drückend ist, die Brücken und Wege herzustellen, als wenn er dafür zahlen soll. Das Verhältniß mit den bisherigen Bezirksobrigkeiten läßt sich hier nicht leicht anwenden; da die Gemeinde selbst beschließt, so ist keine vorgelegte Stelle, die ihnen etwas befiehlt.

Thinnfeld: Ich erlaube mir, da Etwas daran zu ändern; es heißt in diesem §., zu allen diesen Leistungen sind alle selbstständigen Gemeindeglieder verhältnißmäßig Dienste zu leisten schuldig; nun sind aber solche, die unter Curatel oder Vormundschaft stehen, nicht selbstständig, sollen diese nun nichts beitragen, da sie doch, wie sie etwas besitzen, zu den Leistungen verpflichtet sein sollen, oder die Frauen?

Wasserfall: Den Maßstab der Leistungen bestimmt die Gemeindeversammlung, und nimmt Rücksicht auf die Größe des Besitzes.

Thinnfeld: Warum sagt man gerade: selbstständig, ich glaube doch, daß hier auch von Nichtselbstständigen die Rede sein soll.

Wasserfall: Dienst zu leisten, sind nur die Selbstständigen schuldig, Abgaben zu tragen, kommt später vor. Man kann Gemeindeglieder, welche nicht selbstständig sind, nicht verhalten, Dienste zu leisten.

Horstig: Ueberhaupt ist die Eigenschaft der Selbstständigkeit hier etwas schwer zu bestimmen; ich glaube, daß darunter nicht die Mitglieder der Gemeinde allein, sondern auch alle diejenigen verstanden werden sollen, die in der Gemeinde wohnen.

Ulm: In diesem Falle müßten aber auch die Inwohner der Gemeinde mit ihren Kräften Dienste leisten, und ihre gewöhnlichen Arbeiten, die ihnen den Lebensunterhalt sichern sollen, vernachlässigen.

Wasserfall: Wer einen Grundbesitz in der Gemeinde hat, wenn er auch nicht dort wohnt, kann doch Dienste leisten.

Ulm: Das ist bei uns in hundert Fällen nicht der Fall; bei uns gibt es Weingärten, wo nur ein Weinzierl wohnt, der Herr aber weit davon weg ist, er zieht sich von der Arbeit weg, und diese kommt auf diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen.

Wasserfall: Wenn der Herr in der Gemeinde nicht wohnt, und keine persönlichen Dienste leistet, muß er zahlen.

Ulm: Daher sollte als Grundsatz angenommen werden, daß ihm seine Schuldigkeit in Geld repartirt werde.

Wasserfall: Das würde jedoch zu drückend sein.

Wurmbrand: Ich glaube nur auf eines aufmerksam machen zu müssen. Es kann nämlich nothwendig sein, daß irgend eine Gemeinde die Unterstützung des Landes anzusprechen bemüßiget sein kann; jede Gemeinde wird nämlich nur so viel thun, als sie thun kann. Nun gibt es aber viele Gemeinewege, und außer diesen aber auch noch viele Communicationswege, Brücken u. dgl. Hier kann sich nun der Fall ereignen, daß der Nutzen hiervon auch einer anderen Gemeinde zu Guten kommt, welcher Nutzen oft größer ist, als derjenige, den die Gemeinde hat, welche diese Wege besitzt; die Kräfte dieser Gemeinde werden nun nicht hinreichend sein, derlei Wege selbst zu erhalten, und es entsteht nun die Frage, ob auch diejenigen Gemeinden, welche einen allgemeinen Nutzen dabei haben, verhalten werden sollen, zur Erhaltung Etwas beizutragen?

Wasserfall: Das aber wäre gerade die Bildung einer Concurrnz.

Wurmbrand: Weil sonst aber die Gemeinden das nicht leisten können, was sie leisten müssen, und es bestände hier gar kein Verhältniß.

Wasserfall: Die Concurrnz kann hier nicht festgesetzt werden, sondern muß dem Uebereinkommen der angrenzenden Gemeinden überlassen werden.

Thinnfeld: Ich bemerke, daß dieß kein Gegenstand der Gemeindeordnung ist, sondern daß darüber ein eigenes Gesetz gebildet werden müsse, welches jedoch nicht hierher gehört; in so ferne dieses Gesetz sodann einzelne Gemeinden betrifft, wird es für sie sodann ohnedieß passend sein.

Scheicher: Dann gehört aber auch die Bedingung nicht hinein, daß durch Fuhren und Handroboten die Arbeiten verrichtet werden sollen; z. B. mein Vorgeher hat 26 Joch Grund, während ich nur 5 Joch besitze, er wohnt in der Stadt, während wir Häusler die Dienste verrichten müssen, dieser hat dadurch einen Vortheil, während der Keuschler die Robot leistet, es hat also der eine zu viel, der andere zu wenig.

Wasserfall: Diesem Anstande wird durch die Gemeindeordnung abgeholfen. Die Gemeinde selbst wird die Arbeit vertheilen, unter die Glieder nach Verhältniß des Besitzstandes; es handelt sich nur darum, ob es den Gemeinden geholfen ist, wenn diejenigen, die ihre Dienste leisten, dieselben ablösen können, wer nicht, der kann sie in natura leisten.

Scheicher: In natura zu leisten, finde ich unbequem, denn es wird viele Fälle geben, wo das Gemeindeglied nicht fahren kann, es ist z. B. krank, hat trumme Pferde, keinen Wagen u. dgl.

Wasserfall: Das beweist, daß die jetzige Vertheilung schlecht ist.

Thinnfeld: Ich glaube, es wäre besser, wie Ulm beantragte, die Leistungen in Geld abzulösen; aber es soll Jedem freistehen, die Arbeiten auch in natura zu verrichten.

Wasserfall: Im §. 22 heißt es: Gemeindedienste dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden. Kann also ein Mitglied die Dienste nicht selbst leisten, so kann es dieselben leisten lassen. Weiter heißt es im §. 23: die Anordnung und Vertheilung der Gemeindedienste, oder deren Veranschlagung und Ablösung in Geld geschieht durch die Gemeindevorstände u. dgl., also ist hier von der Ablösung die Rede,

man kann die Dienste ablösen, man kann aber auch einen Stellvertreter schicken.

Ulm: Es ist einer 4 Stunden von der Gemeinde weit entfernt, er muß also 4 Stunden umsonst gehen, um dort hinzukommen, wo er roboten soll, diese 4 Stunden sind also für ihn verloren. Besteht aber ein Gesetz, daß der Dienst in Geld entrichtet wird, so kann derjenige, der ihn zahlt, aus der Gemeinde-Casse wieder zurückbekommen, indem er durch freiwillige Arbeiten dieses erhalten kann.

Wasserfall: Der weit entfernt ist, braucht die Dienste nicht in natura zu leisten.

Kopotar: Es soll der Gemeinde frei stehen, die Dienste entweder in natura oder in Geld zu leisten.

Empurger: Das entscheidet die Gemeindeversammlung.

Scheicher: Es ist sehr schwer, zu ermitteln, welche Dienste der Einzelne zu leisten hat, alle Fuhr- und Handrobothen sollen so ermittelt werden, daß sie nach Verhältnis des Reinertrages des stabilen Catasters entrichtet würden.

Wasserfall: Dieser Vorschlag mag sehr gut, auch sehr gerecht sein, aber dieß muß der Gemeinde überlassen werden, und kommt ohnedieß später vor.

Horstig: Es dürfte sich der Fall ereignen, daß die Hälfte der Gemeindebewohner evangelisch, die zweite Hälfte aber katholisch ist, wer wird nun in diesem Falle die Lasten tragen, z. B. bei Schulen?

Wasserfall: Natürlich die ganze Gemeinde, denn alle diese Schulen sind nichts anders, als Gemeindeanstalten.

Horstig: Aber wir müssen hier doch darauf Rücksicht nehmen.

Herbst: In Hinsicht auf Schulbauten erlaube ich mir zu bemerken, daß es sehr viele Gegenden gibt, wo keine Schulhäuser oder diese sehr zerfallen sind. Jetzt kommt die Last auf die Gemeinde. Nach der Gemeindeordnung sind die Gemeinden verpflichtet, die Bauten vorzunehmen; nun aber hätte das Patronat derlei verfallene Gebäude herstellen sollen, hat es aber nicht gethan. Wer trägt in diesem Falle die Lasten, die Gemeinde oder das Patronat?

Wasserfall: Wer eine Patronatsverbindlichkeit hat, von dem muß dieselbe abgelöst werden; ich glaube jedoch, daß dieß kein Gegenstand der Gemeindeordnung sei, und das abgelöste Capital muß sodann demjenigen zugewiesen werden, der später derlei Gebäude zu erhalten hat.

### §. 21.

Wasserfall: Auch hier soll es statt selbstständig, wirklich heißen.

Kaisp: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß in vielen Dörtern, und auch bei uns, es Viertel-, halbe und ganze Hübler gibt, von denen z. B. derjenige, der eine Viertelhube besitzt, acht Pferde, und der andere, der eine ganze Hube besitzt, nur 3 bis 4 hält; sollte auf diese auch der §. angewendet werden? Ich trage daher an, daß der Besitz den Maßstab der Leistungen bilden solle.

List: Wenn Jemand ein Fuhrwerk betreibt, so kann bei diesem wohl nicht die Bespannung den Maßstab seiner Leistungen abgeben.

Empurger: Ich bitte, in dieser Hinsicht den §. 23 zu berücksichtigen, wo es ausdrücklich heißt, daß die Gemeindeversammlung in solchen Fällen zu bestimmen hat.

Thinnfeld macht den Antrag, daß der §. 21 wegbleibe, und es lieber im §. 23 heißen möge: „Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindedienste, oder deren Veranschlagung und Ablösung in Geld geschieht durch die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Besitzes.“

Präsident fragt, ob der §. wegbleiben soll? (Ja.)

### §. 22.

Wasserfall: Es dürfte vielleicht gut sein, wenn der §. mit folgendem Beisage lauten würde: „Gemeindedienste dürfen von dem Verpflichteten auch durch geignete Stellvertreter oder im Gelde geleistet werden.“

List: Bei der Dringlichkeit der Umstände ist es nothwendig, daß Jemand die Dienste verrichtet; wenn er nun das im Gelde leistet, wer wird bei solchen Gelegenheiten die Arbeiten verrichten? Mein Antrag geht dahin, daß, wenn Dringlichkeit Dienste erfordert, auch ein solcher, der zahlt, bemüßigt sein soll, Dienste zu leisten, wenn kein anderer aufzutreiben ist.

Mitglied: Robot wollen wir nicht mehr leisten.

List: Das ist keine Robot, es wird ihm ja dafür Entschädigung geboten.

Mitglied: Sobald man bemüßigt ist, so ist es doch eine Robot.

List: Aber setzen wir den Fall, es entstände Feuer, und es sind keine Pferde da, und es wollte einer aus Bosheit seine Pferde nicht hergeben?

Wasserfall: Ich glaube, wenn das eintreten sollte, so gehört das in das Bereich der Sicherheitspolizei, solches muß sich dann ein Jeder gefallen lassen.

Abstimmung: Der §. bleibt mit dem Beisage: „oder im Gelde geleistet werden.“

### §. 23.

Thinnfeld: Wie ich schon oben erwähnt habe, soll der §. mit dem Beisage so lauten: „Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindedienste oder deren Veranschlagung und Ablösung in Geld geschieht durch die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Besitzes etc.“

Kottulinsky: Nach Maßgabe der Besteuerung, weil der Besitz sehr relativ ist, und schwer zu erheben.

Horstig: Wie aber, wenn Jemand ein Gewerbe treibt, und keinen Besitz hat, er würde also nichts zu leisten haben?

Wasserfall: Ich glaube auch, nach Maßgabe der Besteuerung.

Thinnfeld stylisirte den §. noch einmal: — — geschieht nach Maßgabe der directen Besteuerung durch die Gemeindevorstände, welche dabei Rücksicht etc.

Kaisersfeld trägt an, daß der Nachsatz: „welche dabei Rücksicht zu nehmen haben“ etc., wegbleibe, und zwar darum, weil sehr häufig Einwendungen gemacht, und daraus unvermeidlich Collisionen entstehen würden.

Abstimmung: Der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld wird mit Hinweglassung des Nachsatzes: „welche dabei Rücksicht“ etc., angenommen.

### §. 24.

Mitglied: Mir würde gar nie einfallen, und ich glaube, Niemanden, den Gemeinden die Lasten, die sie bis jetzt getragen haben, auch fortan aufzubürden, wenn der Staat es ist, der dieselben an ihrer Statt übernimmt. Hier ist das in Aussicht gestellt, daß der Staat diesen Antheil übernehmen soll und werde, ob es aber geschieht, das wissen wir nicht, weil das nicht von uns, sondern einzig und allein von dem Reichstage abhängt. 2. Habe ich zu bemerken, daß die Vorstellung, die Gemeinden würden durch diese Uebernahme, überhaupt durch die Realisirung dieses §. von ihren bisherigen Lasten entzogen, irrig sei, denn, will der Staat die Kosten zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten selbst bestreiten, so muß er doch irgend woher ein Einkommen haben, am Ende muß er doch seinen Regress zu den Gemeinden nehmen, er muß neue Steuern einheben. Ich bin weit entfernt, darauf zu dringen, daß die bisherigen Lasten hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auch fortan auf den Gemeinden belassen werden sollten, nur bin ich der Meinung, daß der Staat es nicht leicht thun wird.

**Horstig:** Ich glaube wohl, daß für die Gemeinden ein Vortheil erwächst, und zwar dadurch, daß zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten gewiß keine überflüssigen Kosten werden verwendet werden, während man jetzt Beispiele hat, daß manche Pfarrhöfe mit ungeheurerem Aufwande hergestellt wurden.

**Wasserfall:** Wir haben besondere Rücksichten auf jene Gemeinden nehmen wollen, die nicht zur r. L. Kirche gehören; denn, es ist äußerst drückend, wenn eine kleine Gemeinde, wie hier in Graz die evangelische ist, ihre Kirche ganz allein erhalten soll. Der Staat könnte es aber thun, wenn er alle Confessionen für glaubensbe- rechtigt halten will. Uebrigens ist das nur ein frommer Wunsch, und die Genehmigung hängt lediglich vom Reichs- tage ab.

**Kottulinsky:** Der Staat ist nicht berufen, für alle Religionsparteien in dieser Hinsicht zu sorgen, es wird überall für die Bedürfnisse nur der herrschenden

Religionspartei gesorgt, die Uebrigen müssen für sich selbst sorgen.

**Propst von Bruck:** Ich glaube, Kirchen und Schulen liegen am meisten im Interesse der Gemeinde, daher sie auch für dieselben zu sorgen haben, und nicht der Staat. Wol- len sie keine Kirchen und keine Schulen, so steht es ih- nen frei.

**Prälat von Rein:** Meines Wissens ist auch in Frankreich die Erhaltung der Kirchen und Schulen Sache der Gemeinde.

**Abstimmung:** Der §. bleibt, aber mit Verbesserung des Fehlers: „Die bisherigen“ — in „Diese“ — §. 25. Bleibt.

§. 26. Bleibt, nur daß es statt Gemeinde ein- fassen, Gemeindeglieder heißen muß.

§. 27. Bleibt. Jedoch hat man auf eine spätere Erörterung der Gemeindeversammlung hingewiesen.

## VI. Sitzung am 19. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

**Präsident:** Wir gehen also heute zum IV. Ab- schnitt von der Verwaltung der Gemeinden und von der Amtswirksamkeit ihrer Vorstände.

(Leitner liest den §. 28.)

Ueber die Anfrage des Präsidenten wurde beschlossen, diesen §. unverändert zu lassen.

(Secr. v. Leitner liest den §. 29.)

**Gottweiß:** Es dürfte vielleicht besser sein, statt „Gemeinderath“ das Wort „Magistratsrath“ zu setzen, weil im §. 35 und 36 der Gemeinderath als eine einzelne Person angegeben ist, mithin sind unter einem Namen zweierlei Personen verstanden, nachdem man die städtischen und märktischen Vorstände Magistratsräthe nennt, so wäre dieses Wort passend.

**Königshofer:** Wir haben geglaubt, das Wort Magistratsrath ins Deutsche übersehen, und an dessen Stelle Gemeinderath oder Vorstand sagen zu müssen. Auch kommt in dem Entwurfe nie das Wort Magistrats- rath vor.

**Gottweiß:** Es heißt in dem §. 35 Gemeinderath. Ist darunter eine einzelne oder collective Person zu ver- stehen?

**Königshofer:** Wir haben dort gesagt, der äl- teste Gemeinderath, daher kann es nur eine einzelne Per- son sein, — und der Gemeinderath besteht aus mehreren Personen.

**Empurger:** Es handelt sich darum, daß der Stell- vertreter eine einzige Person ist. Gemeinderath ist mit Magistratsrath identisch, ich glaube, wir sollten anfangen, die deutsche Sprache in das Gesetz zu bringen.

**Gottweiß:** Gemeinderath ist aber ein ungewöhn- licher Ausdruck, und warum sollte man den ungewöhnli- chen wählen, wenn man den gewöhnlichen kennt? Wenn man Alles deutsch haben wollte, so gäbe es viele tausend Worte auszumerken, auch glaube ich, daß Magistratsrath kein fremdes Wort ist.

**Empurger:** Bei den Gemeindeverfassungen Nord- deutschlands heißt es ebenfalls: „Gemeinderath.“

**Gottweiß:** Wenn wir von städtischen, märktlichen und bürgerlichen Gemeinden sprechen, so müssen wir einen Unterschied machen. Aber bei uns sagt man Ober- und Unterrichter, das ist im Norddeutschland auch nicht der Fall, dort heißt es, Bürger und Vorstand.

**Empurger:** Um eine Distinction zu machen, haben wir bei den Landgemeinden gesagt, Ober- und Unterrichter.

**Gottweiß:** Der Ausdruck „Magistratsrath“ ist aber in allen österr. Ländern angenommen.

**Empurger:** Wir schreiben ein deutsches Gesetz.

**List:** Excellenz! Da wir beschlossen haben, daß die Bauern auch Bürger heißen sollen, so könnte unter b der Oberrichter einer Landgemeinde Bürgermeister heißen; warum heißt er denn in der Stadt Bürgermeister? und bei der Gemeinde aber Landrichter?

**Neupauer:** Ich muß nur aufmerksam machen, daß man unter Gemeindevorständen die ganze Gemeinde- versammlung verstehe, dahin gehören wohl alle sub 1, 2 und 3 angeführten Personen, nicht aber die sub 4, daher ich glaube, daß Nr. 4 im Punct b weggelassen wer- den solle.

**Empurger:** Ich glaube, daß es so recht wäre, wenn man sagte: Gemeindevertreter, denn die Gemeinde kann sich nicht selbst vertreten, unter Gemeindeversamm- lung versteht man nur die Vertreter der ganzen Gemeinde.

**Neupauer:** Unter Gemeindeversammlung versteht man nichts anderes, als die ganze Gemeinde selbst.

**Empurger:** Unter Gemeindeversammlung versteht man nur die Repräsentanten der ganzen Gemeinde. Wir haben nur einen Gemeindevorstand beantragt, und die Gemeindeversammlung ist nur ein vergrößerter Ausschuss.

**Neupauer:** So wünschte ich eine andere Sty- listik.

**Empurger:** Ob das Wort Gemeindevertreter blei- ben soll, oder ob es zu ändern ist, das möchte ich fragen, es könnte wohl bleiben.

**Foregger:** Es soll heißen, die Organe der Ver- waltung bestehen: —